

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 29. Dezember 1995

295. Stück

-
874. Verordnung: Änderung des Futtermittel-Gebührentarifes
875. Verordnung: Änderung des Pflanzenschutzmittel-Gebührentarifes
876. Verordnung: Änderung des Düngemittel-Gebührentarifes
877. Verordnung: Änderung der Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr
878. Verordnung: Anmeldegebühr und Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz
879. Verordnung: Gebühren nach dem Pflanzenzuchtgesetz
-

874. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der der Futtermittel-Gebührentarif geändert wird

Auf Grund des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 25 des Futtermittelgesetzes, FMG 1993, BGBl. Nr. 905/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 275/1994, über einen Gebührentarif zum Futtermittelgesetz, FMG 1993, BGBl. Nr. 905/1993 (Futtermittel-Gebührentarif), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 1035/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Punkt in der in der Anlage 1 und in § 1 Abs. 2 angeführten Gebühren entspricht einem Betrag von 13,34 S.“

2. § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 874/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Molterer

875. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der der Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif geändert wird

Auf Grund des § 29 und des § 38 Abs. 1 Z 5 des Pflanzenschutzmittelgesetzes – PMG, BGBl. Nr. 476/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um Untersuchungs- und Begutachtungsgebühren handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Umwelt verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentlichungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz – PMG (Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif), BGBl. Nr. 670/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 1034/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Ein Punkt der im § 2 Abs. 2, im § 8 und in den Anlagen A, B, C und D festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 13,34 S.“

2. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 875/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Molterer

876. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der der Düngemittel-Gebührentarif geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren für die Nachschau, die Probenahme und die Untersuchungen nach dem Düngemittelgesetz (Düngemittel-Gebührentarif), BGBl. Nr. 1009/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 228/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Punkt der in der Anlage und in § 1 Abs. 2 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 13,34 S.“

2. Dem § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5. § 2 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 876/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Molterer

877. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr geändert wird

Auf Grund des § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr, BGBl. Nr. 220/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 1032/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Punkt der in den Anlagen A, B und C angeführten Tarife entspricht einem Betrag von 13,34 S.“

2. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 877/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Molterer

878. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anmeldegebühr und die Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz

Auf Grund des § 28 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Anmeldegebühr wird mit 2 190 S festgesetzt.

§ 2. (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfungen), die vom Sortenschutzamt oder von anderen Prüfstellen des Inlandes erfolgen, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Getreide, Mais, Kartoffel, Zuckerrübe, Erbse, Körnerraps und Sonnenblume | 3 850 S |
| 2. für forstliche Arten | 550 S |
| 3. für alle anderen Pflanzenarten | 2 750 S. |

(2) Liegen dem Sortenschutzamt zu Beginn der auf die Anmeldung des Sortenschutzes folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse vor, die die Anforderungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Sortenschutzgesetzes bestätigen und die entweder vom Sortenschutzamt oder von einer anderen Prüfstelle des Inlandes oder von einer Prüfstelle eines EWR-Staates außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund einer Anmeldung der Sorte zur Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947) gewonnen wurde, so beträgt die Prüfgebühr für Sortenprüfungen 2 190 S.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anmeldegebühr und die Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 1036/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Molterer

879. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz

Auf Grund der §§ 5a und 11a des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Gebühr für die im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Sorte für die Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche (Anmeldegebühr) beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Kartoffel, Zuckerrübe, Körnererbsen, Sonnenblumen und mehrschnittige Futterpflanzen | 6 040 S |
| 2. für Gemüse-Landsorten | 1 050 S |
| 3. für alle anderen Arten | 4 840 S. |

§ 2. Die Gebühr für die Behandlung eines Ansuchens um Verlängerung der Eintragung im Zuchtbuch (Verlängerungsgebühr) beträgt

- | | |
|--|--------|
| 1. für Gemüse-Landsorten, die als Erhaltungszucht im Zuchtbuch eingetragen sind, | 300 S |
| 2. für alle anderen Sorten | 980 S. |

§ 3. Die Gebühren sind an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien zu entrichten.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 1037/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Molterer